



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem letzten Newsletter haben wir über die Problematik berichtet, dass der Zollverwaltung im Rahmen der Neubewertung die Steuer-ID aller Personen mitgeteilt werden soll, die im Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich sind oder Zollangelegenheiten bearbeiten. In Ergänzung dazu möchten wir Sie heute darüber informieren, dass wir am Finanzgericht Düsseldorf eine Klage anhängig gemacht haben, die darauf gerichtet ist, festzustellen, dass die Klägerin nicht dazu verpflichtet ist, die entsprechenden Fragen des Neubewertungs-Fragebogens zu beantworten, weil wir der Auffassung sind, dass diese Fragetiefe vom Gesetz nicht gedeckt ist und insbesondere gegen Datenschutzregeln verstößt. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 4 K 1404/17 Z geführt. Sollten Sie unsere Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit der Fragen teilen, bietet es sich an, sich im Fragebogen auf dieses Verfahren zu beziehen. Eine finale Entscheidung wird aber noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Eine andere, für viele Unternehmen brennende Frage scheint sich nunmehr zugunsten der Unternehmen zu lösen. In unserem ersten Beitrag geht es um die nachträgliche Heilung von Formfehlern in Handelspapieren im Fall von Antidumpingzöllen. Die Frage, ob die Zollverwaltung eine nachgereichte Handelsrechnung für die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle zulassen und berücksichtigen muss, wurde in der Vergangenheit viel diskutiert. Durch die Schlussanträge des Generalanwalts im Vorabentscheidungsersuchen (EuGH - C-156/16) hat diese Diskussion eine erfreuliche Wendung genommen, über die wir berichten.

Wir begleiten für Sie aktiv in Brüssel die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Novelle der EG-Dual-Use-VO. Diese befindet sich derzeit in der Behandlung durch das Europäische Parlament. In einem kurzen Beitrag berichten wir über den aktuellen Stand.

Aus dem Bereich der Energie- und Stromsteuer möchten wir Sie auf einen wichtigen Fristablauf aufmerksam machen. Mit Fristablauf zum 30.06.2017 sind bestimmte Meldepflichten nach der EnSTransV zu beachten, auf die wir Sie in einem weiteren Beitrag hinweisen möchten.

Zuletzt möchten wir auf die neue, von Rechtsanwalt Dr. Möllenhoff im Beck-Verlag herausgegebene Textausgabe "Zoll- und Außenwirtschaftsrecht" hinweisen, die nunmehr erschienen ist. Sie enthält nicht nur das gesamte nationale und europäische Zollrecht, sondern erstmals auch sämtliche praktisch relevanten Normen des Außenwirtschaftsrecht, angefangen von der EG-Dual-Use-VO über EU-EmbargoVOen bis hin zum nationalen AWG und der AWW.

Der Beck-Verlag hat uns hier einen Wunsch erfüllt und alle Vorschriften, die wir im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht täglich benutzen, in einem Werk zusammengefasst. Besonders ist, dass neben Gesetzen und Verordnungen auch Verwaltungsanweisungen und Erlasse mit in die Sammlung aufgenommen werden. Trotz 1471 Seiten ist es noch ein handliches Taschenbuch. Eine [Leseprobe](#) sowie einen Blick ins [Inhaltsverzeichnis](#) erhalten Sie über die hinterlegten Verlinkungen. Wir freuen uns, wenn die Textsammlung Sie in Ihrer zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Praxis unterstützen kann, indem Sie Ihnen mühsames Suchen nach den relevanten aktuellen Gesetzestexten erspart.

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in einem Band. Informationen zur neu veröffentlichten Textausgabe erhalten sie [hier](#).



Besonders freuen wir uns, dass soeben vom Handelsblatt veröffentlicht wurde, dass unser Büro erneut zu den besten Steuerrechtskanzleien Deutschlands gehört. Wir haben gerade die Auszeichnung durch die Aufnahme in die Liste Deutschlands Beste Anwälte 2017 im Handelsblatt in Verbindung mit Best Lawyers erhalten.

Eine interessante Newsletter-Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Antidumping - Fallstrick Handelsrechnung

Neue EU-Dual-Use-VO - aktueller Zeitplan

Verbrauchssteuer (Energiesteuer / Stromsteuer) – Frist 30.06.2017 zu Meldepflichten nach der EnSTransV beachten

Antidumping - Fallstrick Handelsrechnung

Einfuhrwaren aus bestimmten Drittländern werden von der EU-Kommission im Wege sog. Antidumping-Verordnungen mit speziellen Antidumpingzöllen belegt, wenn sie im Drittland Gegenstand eines Preisdumpings sind. Die EU-Kommission wendet diese handelspolitischen Schutzmaßnahmen an, um die betroffenen Wirtschaftszweige innerhalb der Europäischen Union davor zu schützen, durch Niedrigpreise im Herstellerland aus dem Markt verdrängt zu werden. Ein in der Presse viel beachtetes Beispiel hierfür ist die Einführung eines Antidumpingzolls auf Fotovoltaikmodule aus China im Jahr 2013.

Die meisten Antidumping-Verordnungen sehen vor, dass für bestimmte, in der Verordnung genannte Unternehmen, spezifische Antidumpingzollsätze gelten sollen. Die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze ist daran geknüpft, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die besonderen formalen Anforderungen genügt. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, soll der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung finden. Dieser sog. residuale Zollsatz ist in der Regel wesentlich höher als die unternehmensspezifischen Zollsätze.

Die genauen formalen Vorgaben einer solchen Handelsrechnung werden in der jeweiligen Antidumping-Verordnung beschrieben. In der Regel werden bestimmte Angaben sowie eine Erklärung des Herstellers verlangt, mit der dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben auf der Rechnung übernimmt. Unsere Erfahrung zeigt, dass Einführer die vom Hersteller ausgestellte Handelsrechnung genauestens und streng am Wortlaut der einschlägigen Verordnung prüfen sollten, denn die Zollverwaltung legt die formalen Anforderungen sehr eng aus. Schon ein fehlendes Datum oder eine fehlerhafte Unterschrift kann aus Sicht der Zollverwaltung dazu führen, die gesamte Handelsrechnung als "ungültig" im Sinne der Verordnung anzusehen. Die Folge ist, dass die Zollverwaltung den unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz mangels gültiger Handelsrechnung nicht anerkennt und - sofern auf Grundlage eines unternehmensspezifischen Zollsatzes angemeldet wurde - Antidumpingzoll auf Grundlage des allgemeinen Antidumpingzollsatzes nacherhebt.

Da die Unterlagen dem Zoll im Rahmen der elektronischen Zollanmeldung nicht vorgelegt werden, sondern sich diese lediglich "im Besitz des Anmelders" befinden müssen (Art. 163 Abs. 1 UZK), stellen die Zollbehörden Abweichungen von den formalen Vorgaben der Antidumping-Verordnungen oftmals erst im Rahmen von Zollprüfungen fest. Zieht sich ein Fehler über mehrere Handelsrechnungen und einen längeren Zeitraum durch, kann es zu hohen Nachforderungen kommen.

Wenn Sie bei der Anmeldung Ihrer Einfuhrwaren unternehmensspezifische Zollsätze anwenden, raten wir Ihnen dringend, die Handelsrechnungen dahingehend zu prüfen, ob die formalen Vorgaben der einschlägigen Antidumping-Verordnung eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, sollten neue Handelsrechnungen beim Lieferanten bzw. Hersteller angefordert werden. Die Zollverwaltung steht zwar auf dem Standpunkt, dass nachträglich erstellte Dokumente, die im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht vorgelegen haben, nicht anzuerkennen sind. Das FG München hingegen hält das Nachreichen von Unterlagen auch noch nach Annahme der Zollanmeldung für möglich (EuGH-Vorlage vom 25.02.2016 - 14 K 2534/14). Art. 68 ZK (alte Fassung) habe zum Ziel, eine richtige und vollständige Zollanmeldung und damit eine korrekte Grundlage für das jeweilige Zollverfahren sicherzustellen. Im Rahmen einer Überprüfung nach Art. 78 ZK könne die Zollbehörde die nachträgliche Prüfung der Zollanmeldung nicht beschränken und bestimmte Unterlagen zurückweisen.

In dem vom FG München zu diesen Fragen angestregten Vorabentscheidungsersuchen (EuGH-Akz.: C-156/16) hat der Generalanwalt im Rahmen seiner Schlussanträge vom 15. Juni 2017 erfreulicherweise bestätigt, dass in einem Fall, in dem weder ein Umgehungsrisiko besteht noch die ordnungsgemäße Erhebung der Antidumpingzölle gefährdet ist, ein Einführer in einem Verfahren nach Art. 78 ZK eine gültige, den Vorgaben der einschlägigen Antidumping-Verordnung entsprechende Handelsrechnung nachreichen kann. Es ist zu hoffen, dass sich das Gericht der Stellungnahme des Generalanwalts anschließen wird. Da dies in der Vergangenheit so häufig geschehen ist, ist es ratsam, in Fällen, in denen die Anerkennung nachträglicher Korrekturen durch die Zollverwaltung verweigert wird, Rechtsmittel einzulegen und sich auf dieses EuGH-Verfahren zu beziehen. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten!

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben oder sich gegen die nachträgliche Erhebung von Antidumpingzöllen wehren wollen, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Neue EU-Dual-Use-VO - aktueller Zeitplan

Die Überarbeitung der Ausfuhrregeln für Güter mit doppeltem Verwendungszweck schreitet voran. Derzeit liegt die Stellungnahme des Handelsausschusses des Europaparlaments (INTA) vor. Darin werden Einzelheiten kritisiert, ohne die Hauptänderungen, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, in Zweifel zu ziehen. Es werden Begriffe präzisiert oder zum Zwecke der Definition, auf weitere Erläuterungen wie der europäischen Konvention für den Schutz von Menschenrechten, pp., verwiesen. Es findet nunmehr ein Gespräch zwischen den Fraktionen statt, um einen Kompromiss sowie ein Verhandlungsmandat für das EP abzustimmen. In einer Plenarabstimmung im September wird sodann festgelegt, welche Änderungsvorschläge das Europaparlament macht. Parallel hierzu finden Beratungen im Ministerrat statt. In der zweiten Jahreshälfte werden dann Abstimmungen zwischen Parlament, Rat und Kommission beginnen. Inwieweit diese noch bis zum Jahresende abgeschlossen werden können, mag dahinstehen.

Die Wirtschaftsverbände sind aufgerufen, intensiv einzelne Änderungsbestrebungen kritisch zu beleuchten. Es sind einige einschneidende Änderungen zu erwarten: Geplant ist derzeit, die Gruppe der Güter mit doppeltem Verwendungszweck deutlich auszuweiten und auch solche Güter mit auf die Liste zu nehmen, die für Menschenrechtsverletzungen verwendet oder potentiell verwendet werden können. Eine Ausweitung wird auch die Regelung der Catch-All-Klauseln erfassen. Man beabsichtigt, auch nicht gelistete Güter unter eine Genehmigungspflicht zu setzen, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass diese Güter verwendet werden, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen, terroristische Handlung zu unterstützen, interne Repression zu betreiben oder das Völkerrecht zu verletzen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass Ausführende ihre Geschäfte risikobasiert einer Due Diligence unterwerfen. Die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit dieser Ausweitung im Unternehmen muss noch beantwortet

werden.

Zahlreiche Verfahrensverbesserungen, insbesondere die Einführung neuer Allgemeingenehmigungen, werden ebenfalls diskutiert.

Es wird in diesem Zusammenhang auch zu einer Ausweitung der Dienstleistungskontrolle und der Brokeringbeschränkungen kommen. Es wird für Unternehmen eine gesteigerte Verpflichtung geben, durch interne Kontrollen - auch ihrem Geschäftspartner gegenüber - das Ausfuhrgeschäft intensiver zu überwachen.

Sowie eine nähere Ausgestaltung der Änderungen absehbar ist, werden wir ausführlich darüber berichten. Unternehmen tun gut daran, sich gleichwohl bereits jetzt darauf einzustellen, dass bei der bevorstehenden Novelle ein Schwerpunkt in intensiveren Listenprüfungen aufgrund der Ausweitung der Leistungskriterien liegen wird. Des Weiteren wird von den Unternehmen ein stärkeres Maß an Eigenkontrolle erwartet, in dem man intensiver die Einführung interner Kontrollmaßnahmen (Compliance Management Systeme) und die aufmerksamere Betrachtung jedes einzelnen Exportvorgangs fordern wird.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff

Verbrauchssteuer (Energiesteuer / Stromsteuer) – Frist 30.06.2017 zu Meldepflichten nach der EnSTransV beachten

Die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) wurde als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sowie zur Änderung weiterer Verordnungen vom 4. Mai 2016 (BGBl. 1158) vom Bundesministerium der Finanzen verordnet und ist gem. Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung am 18. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die EnSTransV gilt für alle Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) ab 1. Juli 2016. Es sind Erklärungen für die im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen sowie Anzeigen für die im vergangenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen sonstigen Steuerbegünstigungen nach dem Energie- oder Stromsteuergesetz bis spätestens zum 30.06.2017 abzugeben. Dies hat entweder auf dem dazu eingerichteten elektronischen Portal der Zollverwaltung zu erfolgen oder über die amtlichen Formulare der Zollverwaltung.

Eine Befreiung von den Verpflichtungen ist unter bestimmten, in der Verordnung genannten Voraussetzungen denkbar. Auch ein Befreiungsantrag ist spätestens bis zum 30.06.2017 zu stellen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Beurteilung der Frage behilflich, inwieweit für Sie eine Erklärungspflicht oder eine Anzeigepflicht besteht bzw. eine Befreiung von diesen Verpflichtungen in Betracht kommt.

Sprechen Sie uns an!

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke